

Vorbemerkungen:

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gehört der Stellenplan zu den Pflichtanlagen des Haushaltsplanes. Er muss nach Anlage 10 zu § 8 GemHVO die Gesamtzahl der Stellen in den einzelnen Besoldungs- und Vergütungsgruppen angeben.

Nach § 26 Abs. 1 der Kreisordnung NRW bedarf der Stellenplan der Zustimmung des Kreistages.

Erläuterungen:

Der Entwurf des Stellenplanes wurde allen Kreistagsabgeordneten bereits mit der Einladung zur Sitzung des Personalausschusses am 08.03.2010 zugesandt, ist dieser Einladung aber zur besseren Orientierung nochmals **als Anhang** beigefügt.

Über die Beschlussempfehlungen des Personalausschusses in seiner Sitzung am 08.03.2010 sowie des Kreisausschusses in seiner Sitzung am 15.03.2010 wird mündlich berichtet.

(Landrat)